

**Vorlagen-Nr. 2025/BA/35**

zur Vorberatung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am  
**zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am**

07.07.2025  
**29.07.2025**

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

**Beschlusstitel**

Beratung und Beschlussfassung zu den Planergänzenden Unterlagen zum Antrag nach § 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb der Biogasanlage 3 (BGA 3) am Standort der Schweinemastanlage Neichen auf dem Flurstück 67/3 der Gemarkung Neichen

**Beschlussantrag**

Der Stadtrat der Stadt Trebsen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Biogasanlage 3 (BGA 3) gemäß § 16 BImSchG und nimmt die nachfolgenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG auf:

Auflagen:

1. Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte:  
Die Anlage ist so zu betreiben, dass die prognostizierten Immissionsrichtwerte gemäß eingehalten werden.
2. Verkehrslenkung über S47  
Die verkehrliche Abwicklung des An- und Abtransports ist ausschließlich über die S47 zu führen (Auflage LASuV, 14.05.2025).

**Begründung**

Der Vorhabenträger betreibt am Standort in Neichen eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Schweinemastanlage. Nunmehr plant er die Errichtung und den Betrieb einer dritten Biogasanlage (BGA 3) auf dem Betriebsgelände auf dem Flurstück 67/3. Die Fläche ist bislang als intensiv genutzte Ackerfläche im Außenbereich ausgewiesen, der Bauherr ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert.

Die Antragsunterlagen umfassen u. a. eine Schallimmissionsprognose, eine FFH-Vorprüfung, ein Bauantragspaket, ein Umwallungskonzept und eine Erheblichkeitsabschätzung gemäß Ausgangszustandsbericht.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) hat mit Stellungnahme vom 14.05.2025 sein Einvernehmen unter Auflagen erteilt. Die verkehrliche Erschließung über die S47 ist sichergestellt. Der Löschwasserbedarf wird über einen 500 m<sup>3</sup> umfassenden Löschwasserteich im nordwestlichen Anlagenteil gedeckt. Für das anfallende Niederschlagswasser ist eine Versickerung vorgesehen; Abwasser entsteht nicht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde die FFH-Verträglichkeit positiv bewertet; eine vertiefte Prüfung ist laut Gutachten nicht erforderlich. Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG sind vorgesehen.

Die Verwaltung sieht die Voraussetzungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens als gegeben an. Die planergänzenden Unterlagen zeigen, dass die Anlage keine erheblichen

negativen Auswirkungen auf Schutzgüter i. S. d. § 1 BImSchG erwarten lässt. Das Vorhaben entspricht den Zielen der kommunalen Energie- und Nachhaltigkeitsstrategie.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

Silke Hempel  
Leiterin Bauamt

Anlage 1 – Stellungnahme  
Anlage 2 – Lageplan  
Anlage 3 – Ansichten & Grundriss